



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

Rechtsgrundlage

Gemäß §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (Inkrafttreten 1. Juli 2014, GVBl. LSA S. 288, 343) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58)) sowie der §§ 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde beschlossen:

Satzungstitel

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

Beschlussinformationen

Kreistag: 10.12.2014
Beschluss-Nummer: 2014/38/0102
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 86 vom 17.12.2014
Inkraftsetzung: 01.01.2015

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

- Lesefassung -

<u>Inhaltsübersicht</u>			
§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile
§ 2	Leistungen	§ 7	Sonstige Kosten
§ 3	Kostenersatzpflicht	§ 8	Haftung
§ 4	Kostenersatzschuldner	§ 9	Fälligkeit
§ 5	Kostentarif/Kostenmaßstab	§ 10	sprachliche Gleichstellung
		§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- a) die Ausführungen der dem Landkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben, unter anderem für die Einheiten für besondere Einsätze.
- b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind.

§ 2 Leistungen

(1) Der Landkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG eine FTZ mit zwei Standorten, welche den Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung stehen. Die feuerwehrtechnischen Arbeiten umfassen insbesondere die Prüfung, Pflege und Wartung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien.

(2) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen in Anspruch ge-

nommen werden, wenn dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden,

(3) Der Landkreis hält aus dem Bestand der Katastrophenschutzeinheiten folgende Einheiten für besondere Einsätze vor:

- a) den Fachdienst Führung
- b) den Fachdienst ABC
- c) die Fachdienste Brandschutz 1 und 2
- d) den Fachdienst Logistik

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Kostenersatzfrei ist:

- a) für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises.
- b) die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume der FTZ des Landkreises für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrverbände des Landkreises.

(2) Kostenpflichtig ist, wer Leistungen der FTZ in Anspruch nimmt, die nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des BrSchG gehören.

(3) Die Leistungen des Landkreises und der Einheiten für besondere Einsätze sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(4) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Satzungen.

§ 4

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
- c) derjenige in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- d) derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos einen Einsatz auslöst.

(2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostentarif/Kostenmaßstab

(1) Für Personal und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage),

der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. im Einzelfall aufgrund dieser Festsetzung berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in den Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes laut Kostentarif berechnet, soweit keine besonderen Regelungen laut Kostentarif getroffen sind.

(2) Bei der Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Landkreises werden Stundensätze erhoben.

(3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.

(4) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit, in die Katastrophenschutzeinheiten integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Kostensatzungen. Der Kostenersatz der Gemeinden wird in voller Höhe auf den Kostenschuldner umgelegt.

(5) Lohnersatzleistungen für eingesetztes Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

(6) Werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 6

Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

(1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Austausch- und Reparaturarbeiten, so werden das eingesetzte Material sowie Ersatz- und Reparaturteile zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die im anliegenden Kostentarif festgesetzten Preise verstehen sich ohne Materialkosten.

(2) Das während eines Einsatzes der Einheiten für besondere Einsätze verbrauchte Material, wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(3) Soweit der Landkreis die Arbeiten nach Absatz 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis berechnet.

(4) Zusätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro für benötigte Verbrauchsmittel je Werkstattbereich (Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflegewerkstatt, Werkstatt) in Rechnung gestellt. Die Pauschale dient zur Deckung der Kosten für Kleinteile und Verbrauchsmittel wie Schweißgase, Fette und Reinigungsmittel.

(5) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (z.B. Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises in Ansatz gebracht.

§ 7

Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der FTZ sowie den Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung schuldhaft von ihm verursacht wurde. Bei der Ersatzbeschaffung auf-

grund von Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

§ 8

Haftung

(1) Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit das Personal des Landkreises sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verlust an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Gebühren- und Kostenschuldner. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Er hat den Landkreis von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Bei Rückgabe der zur Prüfung überlassenen Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände hat sich die Freiwillige Feuerwehr von deren ordnungsgemäßem Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden ihr die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.

§ 9

Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig und durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, soweit nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kosten-

ersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 01.01.2013 außer Kraft.

Anlage
Kostentarif

Ziffer	Leistung	Einheit	Preise pro Einheit
<u>Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte</u>			
1.	<u>Atemschutzwerkstatt</u>		
1.1	<u>Reinigung, Desinfektion, Prüfung von</u>		
1.1.1	Atemschutzmaske	Stk.	15,00 €
1.1.2	Pressluftatmer	Stk.	9,00 €
1.1.3	Lungenautomat	Stk.	10,00 €
1.1.4	Chemikalienschutzanzug - CSA (nicht kontaminiert)	Stk.	30,00 €
1.1.5	Chemikalienschutzanzug - CSA (kontaminiert)	Stk.	Selbstkostenpreis
1.1.6	Pressluftflaschen/Flaschenventile	Stk.	5,00 €
1.1.7	Grundüberholung Atemschutzmaske	Stk.	24,00 €
1.1.8	Vorreinigung bei grober Verschmutzung	Stk.	4,00 €
1.2	<u>Atemschutzmaske</u>		
1.2.1	Sichtscheibe wechseln	Stk.	12,00 €
1.2.2	Ventil oder Sprechmembran wechseln	Stk.	8,00 €
1.2.3	Kopfbänderung wechseln	Stk.	6,00 €
1.2.4	Trageband wechseln	Stk.	2,00 €
1.2.5	Verpacken	Stk.	3,00 €
1.3	<u>Flaschenventil</u>		
1.3.1	Flaschenventil wechseln	Stk.	30,00 €
1.3.2	Obere Spindel wechseln	Stk.	5,00 €
1.3.3	Untere Spindel wechseln	Stk.	5,00 €
1.4	<u>Pressluftatmer</u>		
1.4.1	Druckminderer wechseln	Stk.	15,00 €
1.4.2	Hochdruckschlauch wechseln	Stk.	6,00 €
1.4.3	Manometer wechseln	Stk.	5,00 €
1.4.4	Bebänderung wechseln	Stk.	15,00 €
1.4.5	Trageplatte wechseln	Stk.	35,00 €
1.5	<u>Chemikalienschutzanzug</u>		
1.5.1	Handschuh wechseln	Stk.	20,00 €
1.6.	<u>Pressluftflaschen</u>		
1.6.1	Füllen bis 7 Ltr.	Stk.	3,00 €
1.6.2	Füllen über 7 Ltr.	Stk.	4,00 €
1.7	<u>Pressluftflaschen TÜV</u>		
	Keine Eigenleistung möglich, Prüfung erfolgt in Spezialwerkstätten		Prüfkosten und anteilige Transportkosten
2.	<u>Schlauchpflgewerkstatt</u>		
2.1	<u>Reinigung, Trocknen, Prüfung von</u>		
2.1.1	A-B-C Saugschlauch	Stk.	19,40 €
2.1.2	Druckschlauch - B	Stk.	9,70 €
2.1.3	Druckschlauch - C	Stk.	7,80 €
2.1.4	Druckschlauch - D	Stk.	5,00 €
2.2	<u>Druckschlauch</u>		
2.2.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	6,00 €
2.2.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	8,00 €
2.2.3	Kennzeichnung und Nachweisführung	Stk.	5,00 €
2.3	<u>Saugschlauch</u>		
2.3.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	11,70 €
2.3.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	11,70 €
2.4	<u>Feuerwehrleinen</u>		
2.4.1	Verpacken	Stk.	5,00 €

Ziffer	Leistung	Einheit	Preise pro Einheit
2.4.2	Ausmusterung	Stk.	5,00 €
3.	<u>Werkstatt</u>		
3.1	<u>Prüfen von Geräten</u>		
3.1.1	Steckleiter	Stk.	13,60 €
3.1.2	Schiebleiter	Stk.	40,80 €
3.1.3	Klappleiter	Stk.	13,60 €
3.1.4	Feuerwehreine	Stk.	9,60 €
3.1.5	Feuerwehr-Haltegurt	Stk.	8,20 €
3.1.6	Stromerzeuger (Sicht-/Funktionsprüfung)	Stk.	40,80 €
3.1.7	Hebekissen Jahresprüfung	Stk.	40,80 €
3.1.8	Hebekissen 5-Jahresprüfung	Stk.	81,60 €
3.1.9	Luftheber	Stk.	61,50 €
3.1.10	Rettungssatz Jahresprüfung	Stk.	163,20 €
3.1.11	Rettungssatz 3-Jahresprüfung	Stk.	326,40 €
3.1.12	Rettungszylinder Jahresprüfung	Stk.	40,80 €
3.1.13	Rettungszylinder 3-Jahresprüfung	Stk.	81,60 €
3.1.14	Tragkraftspritze	Stk.	81,60 €
3.1.15	Heckpumpen	Stk.	81,60 €
3.1.16	Vorbaupumpen	Stk.	81,60 €
3.1.17	Sicherheitsprüfung SP		Selbstkostenpreis
3.1.18	TÜV PKW/Nachprüfung		Selbstkostenpreis
3.1.19	TÜV LKW/Nachprüfung		Selbstkostenpreis
3.1.20	Lichttest incl. Einstellung		1,00 €
4.	<u>Personaleinsatz</u>		
4.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	Std.	34,00 €
4.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	Std.	46,00 €
4.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	Std.	57,00 €
4.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	Std.	71,00 €
5.	<u>Fahrzeugkosten (Einheiten für besondere Einsätze)</u>		
5.1	Arzttruppkraftwagen (ArztTrKw)	Std.	13,00 €
5.2	Krankentransportwagen Typ B (KTW B)	Std.	29,00 €
5.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Std.	28,00 €
5.4	Funktruppkraftwagen (FuTrKw)	Std.	17,00 €
5.5	Wechselladerfahrzeug (WLF)	Std.	47,00 €
5.6	Kommandowagen (KdoW)	Std.	7,00 €
5.7	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Std.	22,00 €
5.8	Rettungswagen (RTW, FD Sanität)	Std.	11,00 €
5.9	Einsatzleitwagen (ELW)	Std.	10,00 €
5.10	Betreuungs-LKW (Bt-LKW)	Std.	60,00 €
5.11	Rüstwagen 1 (RW 1)	Std.	30,00 €

Ziffer	Leistung	Einheit	Preise pro Einheit
5.12	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Std.	110,00 €
5.13	LKW (leichte Klasse)	Std.	19,00 €
5.14	PKW mit Pritsche	Std.	5,00 €
5.15	Hochwasserschutzanhänger	Std.	23,00 €
5.16	PKW-Anhänger (ohne Beladung)	Std.	2,00 €
5.17	PKW-Anhänger (mit 12 Sitzgarnituren)	Std.	5,00 €
5.18	Abrollbehälter Gefahrgut (GW-G) (zuzüglich WLF)	Std.	80,00 €
5.19	Anhänger Ölsperre	Std.	13,00 €
5.20	Geräteanhänger	Std.	6,00 €
5.21	Feldkochherd (FKH)	Std.	35,00 €
5.22	Schlauchboot incl. Trailer	Std.	12,00 €
5.23	Festkörperboot incl. Trailer	Std.	62,00 €
6.	Ausleihung von Geräten		
	<i>Ohne Benutzung</i> (Bei Benutzung fallen die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte an)		
6.1	Atenschutzmaske	Stk.	5,00 €
6.2	Pressluftatmer	Stk.	5,00 €
6.3	Atemluftflaschen	Stk.	5,00 €
6.4	Druckschlauch B/C/D	Stk.	2,00 €
7.	Pauschale		
7.1	Verbrauchsmittelpauschale für Verbrauchsmaterialien/Verbrauchsmittel wie Kleinteile, Schweißgase, Fette, Putz- und Reinigungsmittel	Stk.	5,00 €
8.	Verbrauchsmaterial		
8.1	z.B. Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches Betriebsmittel (Öle, Treibstoffe werden nach Verbrauch zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet)	Stk.	Selbstkostenpreis
8.2	Entsorgungskosten	Stk.	Selbstkostenpreis
8.3	Kosten für verbrauchtes Material von Einsätzen der besonderen Einheiten, werden in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises in Ansatz gebracht.		
9.	Ausrüstungen für Gefahrguteinsatz		
	Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund der jeweiligen Exponiertheit des Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.		
10.	Nutzung von Räumlichkeiten und Ausbildungsmaterialien		
10.1	Schulungsraum	Std.	10,00 €
			(höchstens 100,00 € pro Tag)
10.2	Atenschutzübungsstrecke ohne Gerätestellung	Std.	25,00 €
10.3	Nutzung von Ausbildungsmaterialien und Lehrmitteln (z.B. Flipchartpapier, Stifte)	Tag	14,00 €